

Yves Kingata

Dr. iur. can. Yves Kingata gehört zum Klerus des Bistums Kenge in der Demokratischen Republik Kongo. Das Studium des Kirchenrechts absolvierte er am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der LMU München. Seit Oktober 2012 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere Verwaltungsrecht sowie kirchliche Rechtsgeschichte. Neben dieser Tätigkeit ist er seit September 2013 Spiritual im Herzoglichen Georgianum München.



Yves Kingata

Asyl als ultima ratio und Zuflucht für Menschenwürde

Eine Herausforderung für Staat und Kirche

Caia¹ ist 21 Jahre alt und arbeitet seit November 2014 als Sanitäter in der Münchener Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Er hat mir einen kleinen Einblick in seinen Einsatz für hilfsbedürftige Menschen gegeben. Der 21jährige berichtet unter anderem über Personen, die mit gebrochener Hüfte, Bombensplittern im Auge und eitrigen Wunden angekommen sind, denen geholfen worden ist und die dafür außerordentlich dankbar sind. Caia geht außerdem auf die obligatorischen ärztlichen Untersuchungen und die Behandlung von Läusen ein. Letztere wird mithilfe eines besonderen Sprays rasch erledigt, durch welches das Team vor Ort die Betroffenen von den Blutsaugern innerhalb einer Stunde befreien kann. Ferner erwähnt Caia akute Fälle,

die in Krankenhäuser überwiesen werden mussten, aber zurückkamen, weil die meisten medizinisch überlastet sind. Allerdings berichtet er auch von Asylsuchenden, die nicht dazu bereit sind, ärztliche Untersuchungen über sich ergehen zu lassen oder das Eincremen gegen Masern sowie die Haarbehandlung gegen Läuse ablehnen und deshalb für andere eine gewisse Gefahr darstellen. Hinzu kommt die erste Barriere, nämlich die Frage, in welcher Sprache sich Mitarbeiter und Flüchtlinge verständigen sollen bzw. können. Die Einrichtung selbst basiert auf unsicheren Rechtsnormen, weil immer noch diskutiert wird, ob sie sinnvoll ist oder nicht. Bei der gesamten Situation handelt es sich grundsätzlich um eine Herausforderung für alle Beteiligten.

Diese Darstellungen sind jedoch leider kein Einzelfall, denn in den Medien finden sich immer häufiger Berichte darüber, dass weite Teile der Weltbevölkerung in Bewegung geraten sind. „Flüchtlinge in Deutschland“, „Flucht und Asylnmigration“, „Asyl-Missbrauch blockiert Flüchtlingsunterkünfte“, „Bischöfe halten an Kirchenasyl fest“, „Wirtschaftsflüchtlinge“² und vieles mehr sind Schlagzeilen, die im Alltag begegnen. Den politischen Diskussionen zu diesem Thema liegt ein vielschichtiges Phänomen zugrunde, das die Komplexität des Asylrechts als eine Herausforderung für Staat und Kirche aufzeigt. Zutreffend bezeichnet der Päpstliche Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs die heutigen Migrationsbewegungen als ein Erscheinungsbild, das die strukturelle Wirklichkeit unserer Gesellschaft verwandelt und aus sozialer, kultureller, politischer, religiöser, wirtschaftlicher und pastoraler Sicht ein immer verflochteneres Problem darstellt.³ Die katholische Kirche in Deutschland hat sich zu diesem Thema in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach geäußert.⁴ Es sei hier unter anderem auf die von der Deutschen Bischofskonferenz am 9. März 1995 abgegebene „Erklärung zu Entwicklungen in der Flüchtlings- und Asylpolitik“⁵ verwiesen, die den Gesetzgeber aufforderte, die Asylrechtsreform in den wesentlichen Punkten wie Drittstaatenregelung oder Flughafenverfahren rückgängig zu machen. Am 14. Mai 1996 wies das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinen Grundsatzurteilen die Kritik der katholischen Kirche an der Asylrechtsreform mit klaren Worten zurück.⁶ Aber die Entwicklung ging weiter.

Seitdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ende Januar 2015 Überlegungen bezüglich einer Verschärfung des Kirchenasyls und eines schnelleren Verfahrens hinsichtlich der Flüchtlingspolitik angestellt hat, gibt es heftige Diskussionen. Die neue Handhabung stößt seitens der Kirchen und der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) auf stürmische Kritik. Den Kirchen ist daran gelegen, dass das Kirchenasyl in seiner bisherigen Form erhalten bleibt. So haben sie am 27. Februar dieses Jahres die Kurskorrektur begrüßt.⁷ Angesichts der aktuellen Debatte stellt sich daher die berechtigte Frage, wie der Staat, die Kirchen und die gesamte Gesellschaft mit dieser Flüchtlingssituation im Allgemeinen umgehen. Wie weit reicht der Einfluss der katholischen Kirche und welchen Sinn macht es, wenn sie sich an die gesellschaftliche Öffentlichkeit und die Politik wendet? Die folgenden Ausführungen sollen anhand einer kurzen rechtshistorischen Untersuchung die Komplexität des (deutschen) Asylrechts veranschaulichen.

I. Begriffsklärung

Der Ausdruck „Asyl“ kennzeichnet einen zentralen Begriff der übergreifenden Thematik Religion und Recht. Grundsätzlich bedeutet Asyl „die Gewährung von Schutz vor Verfolgung aufgrund besonderer, zumeist persönlicher oder räumlicher Bedingungen“⁸. Der Ursprung dieses Verständnisses liegt im vorchristlichen religiösen Ethos. Der Begriff „Asyl“ entstammt dem griechischen Kulturraum und bezeichnet unter anderem „Freistätte“, „Zufluchtsstätte“, „Heim“ oder „Status

der Unverletzlichkeit“. Ein „Asylos topos“ war ein Ort, von dem es verboten war, Personen oder Sachen wegzuführen. Eine Verletzung dieses Verbots war nicht nur gesetzwidrig, sondern religiöser Frevel.

Unter dem Begriff „Asylant(in)“ versteht man eine Person, die Asyl beantragt oder erhalten hat. Der Ausdruck ist allerdings umgangssprachlich negativ besetzt und juristisch ungebräuchlich. In rechtlicher Hinsicht ist zwischen Asylbewerbern, Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen und De-facto-Flüchtlingen zu unterscheiden.⁹

- a) Asylbewerber sind Ausländer in der Zeit zwischen Asylantragstellung und der rechtskräftigen Entscheidung.
- b) Als Asylberechtigte werden Ausländer bezeichnet, die rechtskräftig als politisch verfolgt anerkannt wurden.
- c) Der Begriff „Kontingentflüchtlinge“ bezeichnet jene Ausländer, die als Gruppe („Kontingent“) aufgenommen worden sind.
- d) De-facto-Flüchtlinge sind Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, die jedoch aus rechtlichen, humanitären oder sonstigen Gründen „de facto“ nicht abgeschoben werden (können).¹⁰

II. Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland

Die Asylthematik hat im Zusammenhang mit den zur Zeit weltweiten Flüchtlingsbewegungen und den diesbezüglichen Maßnahmen einiger Staaten an Aktualität gewonnen. Besonders in den Blick zu nehmen sind hierbei die

Diskussionen im Bundestag. Von der Aufnahme von Flüchtlingen, über deren Unterkünfte bis zur Gewährung des Rechtes auf Asyl¹¹ wird zunehmend heftig diskutiert. Allmählich durchdringt diese Debatte alle Schichten der deutschen Gesellschaft. In Bezug auf die globale Flüchtlingsproblematik bezieht die Bundesrepublik Deutschland eine Haltung, die sich maßgeblich von Art. 1 und 16a GG sowie deren Auslegung her bestimmen lässt. Diese lauten: Art. 1: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“. Art. 16a I: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“. „Politische Verfolgung ist nach ständiger Rechtsprechung nur staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgung“¹². Daher wären jene vom Asylrecht ausgeschlossen, die z. B. Opfer von Bürgerkriegen sind, weil es in einer Bürgerkriegssituation keinen Staat mehr gibt, dem man die Verfolgung zurechnen könnte.¹³ Das heißt, prinzipiell haben Bürgerkriegsflüchtlinge keinen Anspruch auf Asyl. Gleiches gilt für Opfer von Folter (zu der auch die Genitalverstümmelung von Frauen zählt) oder anderen Menschenrechtsverletzungen (wie Übergriffe auf Religions- und Meinungsfreiheit usw.), wenn die Verbrechen der Täter nicht dem Staat zurechenbar sind, sondern es sich z. B. um Exzesse einzelner Amtsträger, Guerrillas, paramilitärischer Einheiten handelt.¹⁴ Menschen, die politisch verfolgt sind und sich auf das Asylrecht berufen

können, als auch solchen, die aufgrund einer Kriegs- oder Bürgerkriegssituation ihre Heimat verlassen mussten, ist jedoch gleichermaßen Schutz zu gewähren, da der Rahmen des deutschen Asylrechts weitere Schutzinstrumente vorsieht, die seitens der zuständigen Behörde gewährt werden können. So sieht das deutsche Recht neben dem Asylrecht weitere Abschirmungsinstrumente vor, die dieser Personengruppe Sicherheit gewähren könnten.

In § 51 Absatz 1 AuslG ist eine Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention verankert, die verfügt: „Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“¹⁵ Hierbei handelt es sich aufgrund des hohen Schutzstandards um das sogenannte „Kleine Asyl“. Das BVerfG „vertritt die Auffassung, dass für die Gewährung des Schutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG in Hinblick auf die politische Verfolgung dieselben Kriterien wie beim Asylrecht erfüllt sein müssen. Das Merkmal politische Verfolgung wird somit in den Tatbestand von § 51 Abs. 1 AuslG gewissermaßen hineinkopiert, so dass er in aller Regel Opfern nichtstaatlicher Verfolgung keinen Schutz gewährt.“¹⁶ In der Praxis aber erhalten Opfer nichtstaatlicher Verfolgung aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention eine Duldung (vgl. §§ 55, 56 AuslG), die eben kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel ist, sondern bei Vorliegen eines Duldungsgrundes nur bewirkt, dass der Vollzug der Abschiebung zeitweise ausgesetzt wird (§ 54 Abs. 1 AuslG).¹⁷ Diese

Duldung wird meistens nur für kurze Zeiträume erteilt, auch wenn sie nicht selten immer wieder verlängert wird.

III. Die Begründung der kirchlichen Appelle an das ethische Bewusstsein von Politikern und Bevölkerung

Grundsätzlich gibt es für die katholische Kirche im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik drei wiederkehrende Argumente, die immer betont werden. Zunächst bekennt sich die Kirche als das Volk Gottes, das in Kontinuität zum Volk Israel in seiner Pilgerschaft die Erinnerungsgemeinschaft derer lebendig hält, die an Jesus Christus glauben. Die Idee des Asyls beruht damit auf der christlichen Forderung der *misericordia* und der Sündenvergebung.¹⁸ Ferner wird auf die Würde der menschlichen Person hingewiesen, die der Schöpfungsgeschichte folgend nach Gottes Ebenbild und Gleichnis geschaffen ist. Schließlich wird die Solidarität der einen Menschennatur in der Welt betont.

1. Elemente des kirchlichen Asylrechts in der israelitischen Tradition des AT

Neben vielen Belegen für ein Ortsasyl finden sich in der israelitischen Tradition auch solche, die ein der Person geltendes Asylrecht bezeugen.¹⁹ Zahlreich sind die Gesetze, Bräuche und Ritualvorschriften über die Unverletzlichkeit des Menschen. Das örtliche Asyl war immer zugleich persönliches Asyl. Die lokalen Asylstätten und das auf die Person bezogene Asylrecht schützten vor privater Rache und willkürlicher Vergeltung einer Straftat, gewährten aber

auch Sklaven, Fremden und Rechtlosen Rechtsschutz. Auf diese Weise diente das religiöse Asylrecht einer geregelten Rechtspflege innerhalb des israelitischen Volkes. Dieses lebte aus der Erfahrung, dass Gott es aus der Gefangenschaft und Sklaverei errettet hatte, und erkannte den Willen Gottes unter anderem in dem Gebot der Fremdenliebe: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Lande lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“ (Lev 19, 33f.). Der Rechtsschutz eines Asylsuchenden wurde im AT auch mit der Pflicht zur Gastfreundschaft (Dtn 23, 16–17; Gn 19, 6–9) und zur Rechtsbeihilfe vor Gericht oder vor dem Herrscher (2 Sam 14, 5–17.45) verbunden. In Kontinuität dazu formuliert Jesus seine eschatologisch begründete Liebesforderung in Mt 5, 44f.

2. Die Grundlagen für ein kirchliches Asylrecht im Frühmittelalter

Die Entwicklung hin zu einem eigenen kirchlichen Asylrecht begann in der Regierungszeit der christlichen römischen Kaiser, als die Kirche den Schutz der staatlichen Gewalt erlangte und die moralisch-geistige Grundlage für das kaiserliche Imperium und seine Einheit bildete.²⁰ Im 7. Canon des Konzils von Sardica (343) wurde deutlich der Anspruch formuliert, die Intervention zugunsten von Asylsuchenden unabhängig von der Kirchenflucht zu gewähren.²¹ Neben diesem Canon lässt sich keine weitere kirchenrechtliche Ausformung des Asylrechts feststellen, sodass sich erst im Konzil von Orange

(441) wieder eine das Asyl betreffende Bestimmung (vgl. cc. 5 und 7) findet, die dann eindeutig auf die Kirche als Ort des Asyls verweist.²² Die Position der Kirche kann für die Anfangszeit also nur aus erzählendem Quellenmaterial erschlossen werden. In einem Brief von Augustinus an den kaiserlichen Statthalter Macedonius in Afrika wird deutlich, dass die Bischöfe es als ihre Pflicht ansahen, Menschen, die in ihren Kirchen Asyl gesucht hatten, durch ihre „intercessio“ rechtlichen Beistand zu gewähren.²³ Viele diesem Brief vorausgegangene kaiserliche Gesetze verdeutlichen, dass man dieses Interzessionsrecht der Bischöfe staatlicherseits nicht anerkannte.²⁴ Personen, die gegenüber dem christlichen Staat oder im privaten Bereich Verpflichtungen zu erfüllen hatten, sollten nicht durch die Kirche geschützt, sondern vielmehr ausgeliefert werden. Daraufhin beauftragte die Synode von Karthago im Jahr 399 eine Gesandtschaft, die den Kaiser bitten sollte, dass die Auslieferung von Personen, unabhängig von ihren Verfehlungen, staatlicherseits nicht erzwungen werden sollte.²⁵ Diese Bestätigung erfolgte erstmalig für das weströmische Reich in einem kaiserlichen Gesetz aus dem Jahr 419, in dem allerdings nur der Asylbereich festgelegt wird, nämlich für Kirchengebäude und auf eine Entfernung von 50 Schritten vor der Kirchentüre.²⁶ Für das oströmische Reich wurde 431 ein Gesetz erlassen, das den Asylbereich auf alle kirchlichen Gebäude und Plätze innerhalb einer Mauer festlegt²⁷ und die Verletzung mit der Todesstrafe geahndet wissen will.²⁸

Die Kirche beanspruchte für die in ihr Asyl Geflüchteten nicht die generelle Ausnahme von der weltlichen Gerichts-

barkeit, sondern nur die Möglichkeit zur Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsbeistand. Das Erreichen des Asylortes allein begründete für sie noch keinen Anspruch auf den bischöflichen Beistand, vielmehr musste der Bischof auch bereit sein, sich ihrer anzunehmen²⁹.

Für die Kirche wurde das Asyl erst allmählich zu einem eigenen Rechtsinstitut, dessen Rechtsinhalte sie selbst, in Abgrenzung zu anderen Vorstellungen, prägte. Der Kirche ging es primär darum, verfolgten Personen Rechtsschutz zu gewähren, und sie beanspruchte dazu die ihr genuin zukommende Vollmacht.

3. Das von der Kirche allgemein kodifizierte Asylrecht

Im 20. Jahrhundert geriet das Asylrecht in den Konflikt, denn es musste einerseits auf die Zunahme der Flüchtlingsbewegungen und der politischen Verfolgungen antworten, andererseits aber die nationalstaatliche Souveränität und das Nichteinmischungsgebot bewahren. Wenn das Asylrecht allgemein und historisch das Recht auf Schutz vor politisch motivierter Verfolgung bedeutet, geben die auf Völkerrechtsebene unterzeichneten Regelungen³⁰ dem Einzelnen kein Recht dazu, in einem Staat seiner Wahl Zuflucht zu suchen. Das Völkerrecht garantiert jedoch den Staaten das Recht, Asyl zu gewähren, sei es auf ihrem Territorium (territoriales Asyl) oder in ihren Auslandsvertretungen (diplomatisches Asyl). Kein Staat darf, weder seinen Bürgern noch Fremden, die Ausreise verweigern oder die Gewährung von Asyl als unfreundlichen Akt werten. Außerdem unterliegt kein Staat der Pflicht, Fremde aufzunehmen oder aus-

zuliefern. Ein Menschenrecht auf Asyl ist völkerrechtlich nicht anerkannt, wohl aber zunehmend das Verbot, den Asylsuchenden durch Abweisung oder Abschiebung in eine lebensbedrohliche Situation zu bringen (Art. 3 EMRK; Art. 33 GFK).³¹

a) Die Rechtslage nach dem CIC/1917

Der CIC/1917 verfügt in c. 1179: „Die Kirche erfreut sich des Asylrechts in der Weise, dass zu ihr geflüchtete Straftäter ohne Zustimmung des Ordinarius oder wenigstens des Kirchenrektors dort nicht herausgeholt werden dürfen, es sei denn, es besteht dazu eine dringende Notwendigkeit“. Der Sinn dieser Vorschrift war weniger die Rechtsschutzgewährleistung für verfolgte Personen durch die Kirche als vielmehr ein Einschreiten gegen die Verletzung kirchlicher Hoheit und gegen die Nichtbeachtung des sakralen Charakters kirchlicher Stätten durch staatliche Gewalt. Diese Bestimmung galt vor allem der „*reverentia loci*“ in dem Sinn, dass jede Art von Schändung einer Kirche, was gemäß c. 2325 als Sakrileg strafbar war, verhindert werden sollte (vgl. c. 1172). Das Gesetz galt aber auch i. V. m. c. 1160, wonach Kirchengebäude als heilige Stätten von der weltlichen Hoheit ausgenommen waren.

b) Rechtsschutz des Asyls im CIC/1983

Die am 1. August 1952 von Pius XII. veröffentlichte Apostolische Konstitution *Exsul Familia* wird als die *magna charta* des Denkens der Kirche über die Migration angesehen. In diesem ersten offiziellen Dokument des Heiligen Stuhls wird die Seelsorge für die Migranten in globaler und systematischer Weise aus historischer und kirchen-

rechtlicher Sicht entfaltet. Auf eine umfassende historische Analyse folgt ein im eigentlichen Sinn normativer, stark gegliederter Teil. Es wird dort die primäre Verantwortlichkeit des Bischofs der örtlichen Diözese für die Seelsorge der Migranten betont.³² Den ausschlaggebenden Impuls für die Seelsorge der Emigranten und der Menschen unterwegs stellt das Zweite Vatikanische Konzil dar, indem es besonderes Gewicht auf die Bedeutung der Mobilität und der Katholizität legt sowie auf den Stellenwert der Teilkirchen, auf den Sinn der Pfarrei und auf die Sicht der Kirche als Geheimnis der Gemeinschaft.³³ Die Aufnahme des Fremden bleibt ein dauerhaftes Siegel der Kirche Gottes und gehört gleichsam zum Wesen der Kirche selbst. Sie bezeugt dadurch ihre Treue zum Evangelium.³⁴ In Fortführung und Ausführung der Lehre des Konzils hat Papst Johannes Paul II. in seinem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen „Chiesa e mobilità umana“ (Kirche und Menschen unterwegs) eine auf den aktuellen Stand der Zeit gebrachte Lesart des Migrationsphänomens zur Verfügung gestellt. Es wird dabei die Notwendigkeit einer innerkirchlichen Zusammenarbeit im Blick auf eine Pastoral ohne Grenzen unterstrichen sowie bei der Aufnahme der Migranten durch die Ortskirche die besondere Rolle der Laien und der Ordensleute hervorgehoben. Im geltenden kirchlichen Gesetzbuch besagt c. 1213 CIC, dass die kirchliche Autorität ihre Vollmachten und Aufgaben an „heiligen Orten“ frei ausübt. Heilige Orte sind gemäß c. 1205 CIC kirchliche Stätten, die für gottesdienstliche Handlungen bestimmt sind. In der Regel handelt es sich also um Altäre,

Kirchen, Kapellen und Friedhöfe. Nach c. 1210 CIC sind sie dem profanen Gebrauch entzogen. Es gibt also im Zusammenhang mit den Rechtsbestimmungen zu den heiligen Orten keine Anspruchsgrundlage zur Verwendung dieser als Asyl. In diesem Sinn ist das Kirchenasyl nicht mehr Bestandteil des Kirchenrechts.

Autoreninfo

Kontaktinformationen zum Autor finden Sie in der Druckausgabe

Die katholische Kirche hat den im eigenen Recht verankerten Anspruch aufgegeben, heilige Orte als Asylstätten zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, keine Ausnahme vom staatlichen Rechtsvollzug zu erwirken. Hiermit hat sie eine Rechtsbestimmung aufgegeben, die ihr aus einem polarisierten Verhältnis von Staat und Kirche zugewachsen war. Mit der Streichung dieser Bestimmung hat die katholische Kirche eingeräumt, dass sich ihr Verhältnis dem Staat gegenüber grundlegend geändert hat. Sie bedarf einer solchen Bestimmung nicht mehr, weil sie in anderer Weise den Rechtsschutz für Asylanten gewährleisten kann.

Heute ist das Recht auf Asyl vornehmlich Bestandteil der weltlichen Rechtsordnungen. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵, im Völkerrecht³⁶ und im Verfassungsrecht von Staaten³⁷ gilt das Asyl als Grund-

und Menschenrecht, das von souveränen Staaten Menschen aus anderen Ländern unter bestimmten Bedingungen gewährt wird.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat das grundsätzlich veränderte Verhältnis der Kirche zum Staat bestätigt, wenn es in GS 76 heißt: „Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller umso wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen (...) Die Kirche aber, in der Liebe des Erlösers begründet, trägt dazu bei, dass sich innerhalb der Grenzen einer Nation und im Verhältnis zwischen den Völkern Gerechtigkeit und Liebe entfalten.“

Auch wenn der geltende Codex keinen eigenen thematischen Abschnitt über das Verhältnis von Staat und Kirche enthält, verdeutlicht er aber in einigen Canones, dass Kirche und Staat selbstständige Gemeinschaften mit je eigenem, voneinander unabhängigem Recht sind und beiden, in ihren je eigenen Bereichen, höchste Souveränität zukommt.³⁸ Im Sinne konkordatärer Vereinbarungen räumt die Kirche im c. 3 CIC dieser Rechtsbestimmung gegenüber ihren eigenen Rechtsvorschriften Vorrang ein. Soweit das Kirchenasyl in Konkordaten zwischen Kirche und Staat vereinbart ist, hat es weiterhin seine Geltung. Wo hingegen keine solchen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen wurden, obliegt es der Kirche, ihr Interzessionsrecht gegenüber dem Staat in anderer Weise geltend zu machen.

Der CIC/1983 hat die allgemeine sittliche Pflicht zum Aufbau einer internationalen Ordnung in einigen Bestimmungen zur Rechtspflicht werden lassen. Im Katalog der Grundrechte und Grundpflichten, wie er erstmalig in einem Gesetzbuch der Kirche normiert wurde, werden alle Christgläubigen darauf verpflichtet, nach ihrer je eigenen Stellung in der Kirche, die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten und bei der Ausübung der weltlichen Aufgaben Zeugnis für Christus abzulegen (c. 225 § 2 CIC). In einem weiteren Canon in diesem Katalog (c. 222 § 1 CIC) werden sie zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet.

Gemäß c. 383 § 4 CIC werden die Diözesanbischöfe in besonderer Weise aufgefordert, Zeugen der Liebe Christi in der Welt zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass der Geist karitativer Diakonie als Teil der Heilssendung der Kirche in geeigneter Weise ausgeübt wird (c. 394 § 1 CIC). Bei den Rechtspflichten des Pfarrers nennt der CIC/1983 in c. 529 § 1 CIC neben anderen Hilfsbedürftigen ausdrücklich auch die aus ihrer Heimat Vertriebenen, denen der Pfarrer seine Aufmerksamkeit und Zuwendung geben soll. Es wäre zwar zu wünschen gewesen, dass der Gesetzgeber deutlicher die Verpflichtung zur Rechtsschutzgewährleistung gegenüber jedem Menschen als Rechtspflicht aller Christgläubigen und der verantwortlichen Hirten im Besonderen festgelegt hätte. In c. 747 § 2 CIC aber wurde die Anspruchsgrundlage für die bleibende Gültigkeit eines Interzessionsrechtes der Kirche innerhalb der weltlichen Ordnung deutlich aufrechterhalten, wenn es dort heißt: „Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grund-

sätze auch in Hinblick auf die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.“

IV. Abschließende Bemerkungen

Heute ist ein im Kirchenrecht selbst verankertes Kirchenasyl zurückgetreten zugunsten einer nicht polarisierten Verbindung von Kirche und Welt. Auch wenn das Asyl im kirchlichen Recht nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, bedeutet dies nicht, dass die Bischöfe auf diese Form des karitativen Dienstes der Kirche verzichtet haben. Die Kirche bringt ihr Rechtsverständnis durch andersgeartete Einlassungen in ethische und juristische Belange der Gesellschaft zum Ausdruck. Aufgrund des für die Kirche zentralen Gebotes der Gottes- und Nächstenliebe tritt sie ein für den Rechtsschutz von Fremden, Heimatlosen, Verfolgten, Armen und Unglücklichen.³⁹ Dieser Beistand ist ein Teil ihrer universalen Heilssendung, die sie nicht nur durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Feier der Sakramente wahrnimmt, sondern ebenso durch den karitativen Liebesdienst, der gleichermaßen Grundfunktion der Kirche ist.⁴⁰ Als Anwältin der Betroffenen geht es der Kirche vor allem um die Gewährleistung des Lebens- und Rechtsschutzes für alle Menschen gleichermaßen. Deswegen lohnt es sich, am Kirchenasyl festzuhalten und in Absprache mit dem Staat jene Menschen zu schützen, denen nur das Asyl als die ultima ratio geblieben ist und die daher um dieses bitten. Dies entspricht der Sendung der Kirche und dem Ursprung dieses Rechtsinstituts.

-
- 1 Der Name wurde geändert.
 - 2 Joachim Frank, Bischöfe greifen Regierung scharf an, in: <http://www.fr-online.de/politik/kirchenasyl-bischoefe-greifen-regierung-scharf-an,1472596,29969704.html> [10.4.2015]; Bischöfe halten an Kirchenasyl fest, in: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/deutsche-bischofskonferenz-haelt-an-kirchenasyl-fest-13449694.html> [10.4.2015]; Union kritisiert Kirchenasyl – Bischofskonferenz widerspricht, in: <http://www.kath.net/news/49341> [10.4.2015]; Matthias Benkenstein, Miguel Sanches, Flüchtlingswelle: Rekord bei illegalen Einreisen nach Deutschland, in: <http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Fluechtlingswelle-Rekord-bei-illegalen-Einreisen-nach-Deutschland-1659625271> [10.4.2015]; Asyl-Missbrauch blockiert Flüchtlingsunterkünfte, in: <http://www.heute.de/bayern-richtet-asyl-krisenstab-ein-innenminister-herrmann-sagt-asyl-missbrauch-blockiert-fluechtlingsunterkuenfte-35441232.html> [10.4.2015]; Flucht und Asylumigration, in: http://www.bpb.de/themen/JBXZHI,,0,Flucht_und_Asymigration.html [10.4.2015]; Wirtschaftsflüchtlinge. Die Angst vor den Armen, in: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-10/armutsfluechtlinge> [10.4.2015]; Flüchtlinge in Deutschland: De Maizière rügt Kirchenasyl, in: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/thomas-de-maiziere-kritisiert-kirchenasyl-a-1015933.html> [10.4.2015].
 - 3 Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* vom 3. Mai 2004, in: AAS 156 (2004) 762–822, Nr. 1; DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 165, Nr. 1.
 - 4 Vgl. Deutsche Bischofskonferenz (DBK), Unsere Verantwortung für Flüchtlinge. Hirtenwort, Fulda 1986; Erklärung vom 26. November 1992 zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht, hg. v. der Deutschen Bischofskonferenz und der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland, Bonn 1992; Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Stellungnahme zum Entwurf

- eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber, Bonn 1993; Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, hg. v. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Bonn / Frankfurt am Main / Hannover 1997.
- 5 Vgl. Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.3.1995 (PRDD95-001), „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Entwicklungen in der Flüchtlings- und Asylpolitik“.
 - 6 BVerfGE 94, 49, 115, 166. Vgl. hierzu Martin Schelter, Hans Georg Maaßen, Das deutsche Asylrecht nach der Entscheidung von Karlsruhe, in: ZRP 1996, 408; Hans Georg Maaßen, Johann Christian Edzard de Wyl, Folgerungen aus dem Asylurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 zur Drittstaatenregelung, in: ZAR 1996, 158; dies., Folgerungen aus den Asylurteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 zur Herkunftsstaaten- und Flughafenregelung, in: ZAR 1997, 7.
 - 7 Das Bundesinnenministerium hat nämlich die Einführung einer verschärften Fristenregelung beim Kirchenasyl aufgeschoben, in: http://de.radiovaticana.va/news/2015/02/27/d_kurskorrektur_bei_kirchenasyl/1125996 [10.4.2015].
 - 8 Uwe Kai Jacobs, Kirchliches Asylrecht. Aspekte zu seiner geschichtlichen und gegenwärtigen Gestaltungskraft, in: ZEvKR 35 (1990) 25–43, 25.
 - 9 Vgl. Hermann Uihlein, Asylant, in: LThK Bd. 1, 1119–1120.
 - 10 Vgl. ebd.
 - 11 Im Dargelegten geht es nur darum, einen kleinen Überblick über das deutsche Recht zu verschaffen.
 - 12 BVerfGE 54, 342; 76, 143; 80, 315; BVerwGE 95,42.
 - 13 Vgl. Ricarda Dill, Juristische und ethische Aspekte der Zuwanderungsdiskussion, in: Kirche und Recht (KuR) 2002, 23–40, 27.
 - 14 Vgl. ebd., 28.
 - 15 Ebd., 28.
 - 16 BVerwG EZAR 231 Nr. 2,3, EZAR 201 Nr. 24.
 - 17 Vgl. Dill, Juristische und ethische Aspekte der Zuwanderungsdiskussion (Anm. 13), 29.
 - 18 Vgl. Miriam Czock, Gottes Haus. Untersuchungen zur Kirche als heiligem Raum. Von der Spätantike bis ins Frühmittelalter, Berlin 2012, 43. In der Tat befindet sich die erste schriftliche Erwähnung von Freistätten und Asylgesetzen nicht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 oder in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, sondern im Buch Numeri 35, 6–8.10–15. Dort heißt es: „Unter den Städten, die ihr ihnen (Levitern) abgebt, sollen sechs Asylstädte sein, die ihr als Zufluchtsorte für den bestimmt, der einen Menschen erschlagen hat. Außerdem sollt ihr ihnen weitere zweiundvierzig Städte geben. Im Ganzen sind es achtundvierzig Städte samt ihren Weideflächen, die ihr den Leviten abgeben sollt. Die Zahl der Städte, die ihr vom Landbesitz der Israeliten abgebt, sollt ihr bei einem großen Stamm höher, bei einem kleinen niedriger ansetzen; jeder Stamm soll von seinen Städten den Leviten so viele abgeben, wie es der Größe seines eigenen Erbbesitzes entspricht (...). Wenn ihr den Jordan überschritten und Kanaan betreten habt, dann sollt ihr einige Städte auswählen, die euch als Asylstädte dienen. Dorthin kann einer fliehen, der einen Menschen ohne Vorsatz erschlagen hat. Die Städte sollen euch als Asyl vor dem Bluträcher dienen, so dass der, der getötet hat, nicht sterben muss, bevor er vor dem Gericht der Gemeinde stand. Von den Städten, die ihr abgebt, sollen euch sechs als Asylstädte dienen. Drei dieser Städte sollt ihr jenseits des Jordan und drei in Kanaan bestimmen; sie sollen Asylstädte sein. Den Israeliten, auch den Fremden und den Halbbürgern bei euch, sollen diese sechs Städte als Asyl zur Verfügung stehen; dorthin kann jeder fliehen, der ohne Vorsatz einen Menschen erschlagen hat“. Der Rechtsschutz des Asyls hatte somit nicht eine theologische Begründung in der Numinosität eines Ortes,

sondern in der Zuwendung Jahwes, der als der eigentliche Gastgeber und Rechtsbeistand galt.

- 19 Vgl. Zeev W. Falk, *Asylrecht II*, in: TRE Bd. IV, Berlin-New York 1979, 318–319.
- 20 Vgl. Ilona Riedel-Spangenberg, *Der Rechtsschutz des Asyls im Kirchenrecht*, in: *Trierer theologische Zeitschrift* 100 (1991), 126–142, 131.
- 21 Vgl. Karl Joseph von Hefele, *Konziliengeschichte*, Bd. I, Freiburg 1873, 585.
- 22 Vgl. Karl Joseph von Hefele, *Konziliengeschichte*, Bd. II, Freiburg 1875, 293; Christian Traulsen, *Das sakrale Asyl in der Alten Welt. Zur Schutzfunktion des Heiligen von König Salomon bis zum Codex Theodosianus*, Tübingen 2004, 292.
- 23 Vgl. Ep. 115 (PL 33, 430).
- 24 Vgl. Hans Ingo von Pollern, *Das moderne Asylrecht. Völkerrecht und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1980, 381–382.
- 25 Vgl. Paul Hinschius, *Kirchenrecht*, Bd. IV, § 221, 1988 (ND Graz 1950), 381–382.
- 26 Es handelt sich um die Konstitution von Ravenna, die im Jahr 419 das Asyl im Kirchengebäude erstmals in positiver Weise beschrieb, vgl. *Constitutiones Sirmondiane* 13, 917, hg. v. Anne Ducloux, *Ad ecclesiam confugere. Naissance du droit d'asile dans les églises (IVè-milieu du Vè s.)*, Paris 1994, 206–211; Traulsen, *Das sakrale Asyl* (Anm. 22), 283–288. In der merowingischen Zeit ist die Begrenzung des Asyls über das eigentliche Kirchengebäude hinaus weiterhin üblich. Die Gewährung des Asyls begründet die Konstitution nicht mit der Heiligkeit des Kirchengebäudes, sondern der Humanität der gesetzgebenden Herrscher Honorius und Theodosius. Gleichzeitig verbürgt sie einen den eigentlichen Kirchenraum überschreitenden Schutzraum, indem sie die Ausweitung der Heiligkeit der kirchlichen Verehrungswürdigkeit auf 50 Fuß vor die Kirchtüren vornimmt. Die Ausdehnung des Asylsraums über das Kirchengebäude hinaus liegt primär in dem Wunsch begründet, es dem Asylanten zu ermöglichen, das Licht des Tages zu erblicken (vgl. *Constitutiones Sirmondianae* 13, 917: Lateinischer Text). Das Kirchengebäude wurde unantastbar, da die Kaiser festlegten, dass derjenige ein Sakrileg begeht, der einen Asylanten aus dem Asyl holt. Durch die Kennzeichnung des Verbrechens als Sakrileg reiht man den Asylbruch in die Religionsvergehen ein. Die Kaiser Theodosius und Valentinian erließen im Jahr 432 die wohl einflussreichste und sehr viel ausführlichere Konstitution in der Osthälfte des Reiches als Reaktion auf die Kirchenflucht einiger Sklaven in die Hagia Sophia, die mit dem Tod eines Klerikers und der Selbsttötung der Sklaven endete, vgl. *Cod. Theod.* 9, 45, 4, 520; Traulsen, *Das sakrale Asyl* (Anm. 22), 288–293; ders., *Barmherzigkeit und Buße. Zum christlichen Gehalt des spätantiken Kirchenansyls*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 93 (2007) 128–153, 138. In diesem Gesetzestext erstreckt sich das Asyl auf den gesamten Kirchengebäudekomplex und macht ihn dadurch zu einer staatlich verankerten Schutzzone mit einer sakralen Dimension, vgl. Gerhard Franke, *Das Kirchenasyl im Kontext sakraler Zufluchtnahmen der Antike. Historische Erscheinungsformen und theologische Implikationen in patristischer Zeit*, Frankfurt a.M. 2003, 525; Peter Landau, *Asylrecht*, in: TRE Bd. IV, Berlin 1979, 319–327, 320.
- 27 Vgl. ebd. 320.
- 28 Vgl. ebd., 321.
- 29 Vgl. G. Robbers, *Kirchliches Asylrecht?*, in: *AöR* 113 (1988) 30–51, 33.
- 30 Vgl. *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948* (Art. 13 u. 14), *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 mit dem Zusatzprotokoll von 1967*, *Protokolle Nr. 4 und Nr. 7 zur „Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte“ (EMRK) von 1963 und 1984*, *die Amerikanische Konvention vom 22. 11. 1969* (Art. 22 VII) und *die Afrikanische Menschenrechtskonvention vom 27. 6. 1981* (Art. 12 III).

- 31 Vgl. Uihlein, *Asylant* (Anm. 9), 1120.
- 32 Vgl. Pius XII., *Exsul Familia*, vom 1. 8. 1952, in: AAS 44 (1952) 649–704.
- 33 Vgl. Päpstlicher Rat für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion *Erga Migrante* (Anm. 3), Nr. 22.
- 34 Vgl. ebd.
- 35 Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen am 10. 12 1948, Art. 14: „(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. (2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden“.
- 36 Vgl. Pollern, *Das moderne Asylrecht* (Anm. 24), 48–198.
- 37 Vgl. Art. 16a I GG.
- 38 Vgl. Riedel-Spangenberg, *Der Rechtsschutz des Asyls im Kirchenrecht* (Anm. 20), 140.
- 39 Vgl. *Die Kirche und die Menschenrechte*. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax*, München–Mainz 1976; Mt 22, 34ff.; Mk 12, 28ff.; Lk 20, 40ff.; Mt 25, 31–46.
- 40 Vgl. Riedel-Spangenberg, *Der Rechtsschutz des Asyls im Kirchenrecht* (Anm. 20), 129.